

Statuten Netzanstalt Küsnacht

Verfasser:
Netzanstalt Küsnacht

Genehmigungsdatum:
19. Januar 2009 (durch Gemeindeversammlung)

geändert 7. Dezember 2015 (Ergänzungen in Art. 2, 4, 5, 11) – Revision A

Statuten

I Errichtung, Zweck und Aufgaben

Art. 1 Rechtsform

Die Netzanstalt Künsnacht (im folgenden Anstalt genannt) ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit mit Sitz in Künsnacht.

Art. 2 Zweck und Aufgaben im Allgemeinen

¹ Die Anstalt nimmt die Aufgabe wahr, das Gebiet der Politischen Gemeinde Künsnacht mit Elektrizität, Gas, Wasser, Fernwärme und Datendiensten zu versorgen. Sie kann weitere, damit zusammenhängende Geschäfte betreiben. Die Versorgung des Gebietes Forch mit Elektrizität kann – unter Beachtung der kantonalen Zuweisung – den EKZ übertragen werden.

² Sie ist verpflichtet, die Elektrizitätsgrundversorgung gemäss Artikel 3 der Statuten und die Wasserversorgung sicherzustellen.

³ Sie vertreibt Elektrizität, welche über die Grundversorgung hinausgeht, Gas, Fernwärme und erbringt Datendienste sowie nach ihrem Ermessen weitere Infrastrukturdienstleistungen und betreibt diese Tätigkeiten nach wirtschaftlichen und wettbewerbsgerechten Grundsätzen.

⁴ Die Anstalt fördert unter Beachtung wirtschaftlicher Grundsätze die nachhaltige Energieproduktion sowie die nachhaltige und haushälterische Verwendung von Energie und Wasser.

⁵ Sie kann auch ausserhalb der Politischen Gemeinde Künsnacht tätig sein.

⁶ Sie beachtet das übergeordnete Recht und vollzieht die von Bund und Kanton der Gemeinde übertragenen Aufgaben in ihrem Tätigkeitsbereich.

Art. 3 Elektrizitätsgrundversorgung im Speziellen

Die Anstalt ist verpflichtet:

- a) die Erschliessung und den Netzanschluss innerhalb der Bauzonen gegen Entrichtung der Anschlussbeiträge sicherzustellen;
- b) die bestehenden, genutzten Netzanschlüsse ausserhalb der Bauzonen zu erhalten und neue Netzanschlüsse ausserhalb der Bauzonen gegen Entrichtung der Anschlussbeiträge zu erstellen;
- c) Endverbrauchern mit Grundversorgung nach Massgabe des StromVG die gewünschte Menge an Elektrizität mit der erforderlichen Qualität und zu angemessenen Tarifen zu liefern.

Art. 4 Gebühren für Elektrizitätsgrundversorgung und Wasserversorgung

¹ Für die Elektrizitätsgrundversorgung und für die Wasserversorgung erhebt die Anstalt Gebühren in Form von Anschlussbeiträgen und Verrechnung von Tarifen. Die Anschlussbeiträge und Tarife sind im gesetzlichen Rahmen derart festzusetzen, dass die Finanzierung der Elektrizitätsgrundversorgung und der Wasserversorgung verursacherorientiert und kostendeckend ist. Bei Bezugsverhältnissen von Elektrizität von mehr als einem Jahr können unter

Beachtung der Nichtdiskriminierung Verträge vereinbart und Rabatte für Energielieferungen gewährt werden.

² Die Anschlussbeiträge sind für einen bestimmten Anschluss pro Medium und Objekt je einmalig zu leisten und setzen sich aus einem Netzanschlussbeitrag und einem Netzkostenbeitrag zusammen.

- a) Der Netzanschlussbeitrag umfasst die erforderlichen Aufwendungen für die Erstellung, die Erweiterung oder die Verlegung des Netzanschlusses; er kann teilweise oder ganz pauschalisiert werden. Ausserhalb der Bauzone wird der Netzanschlussbeitrag in der Regel ab bestehendem Netz und unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit berechnet. Als Minimum gilt der Netzanschlussbeitrag der Bauzone.
- b) Der Netzkostenbeitrag dient der Deckung eines Teils der Kosten der vorgelagerten Netzinfrastruktur. Der Netzkostenbeitrag für Neu- und Ersatzbauten bemisst sich nach der maximal zugesprochenen Anschlussleistung bzw. Kapazität. Der Netzkostenbeitrag beträgt maximal 400 Franken pro zugesprochenem kVA bei der Elektrizität und beim Wasser 300 Franken nach den angeschlossenen Belastungswerten (BV) gemäss jeweils aktuellen Richtlinien des Schweizerischen Vereines des Gas- und Wasserfaches SVGW (Regelwerk, Leitsätze für die Erstellung von Trinkwasserinstallationen). Die Beiträge werden gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise indexiert (Ausgangstand 1. Januar 2009).

Beim Abbruch einer Liegenschaft wird der Anschluss als Neuanschluss behandelt; bereits geleistete Netzkostenbeiträge werden angerechnet.

Der Netzkostenbeitrag für eine spätere Erhöhung der Anschlussleistung bemisst sich nach der Differenz zwischen der bisherigen und der neu zugesprochenen Anschlussleistung bzw. Kapazität. Er ist unabhängig davon zu entrichten, ob beim Netzanschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht und ist vom Anschlussnehmer beim Bau zu entrichten.

³ Die Tarife setzen sich aus einem bezugsabhängigen Tarif und nach Ermessen des Netzbetreibers einem periodischen Grundbeitrag zusammen. Die Tarife decken sämtliche übrigen Aufwendungen der Elektrizitätsgrund- oder Wasserversorgung, die nicht durch die Anschlussbeiträge und Erschliessungsbeiträge finanziert werden. Für verschiedene Kundengruppen können unterschiedliche Tarife angesetzt werden. Für Produkte ausserhalb der Grundversorgung (Elektrizitätslieferung, Gas, Fernwärme, Daten sowie weitere Dienstleistungen) werden Preise verrechnet. Diese Produkte dürfen nicht zulasten der Grundversorgung quersubventioniert werden.

⁴ Der Verwaltungsrat der Anstalt erlässt die Tarife und setzt die Gebühren sowie die Preisrahmen fest. Er kann diese Befugnisse an den Verwaltungsrat der Betriebsgesellschaft (s. Art. 5) delegieren. Der Verwaltungsrat oder die Betriebsleitung der Anstalt bzw. allenfalls beauftragte Dritte können die gemäss den Tarifen und für Anschlüsse geschuldeten Beträge durch Verfügung beziehen.

Art. 5 Beteiligung und Auslagerung von Aufgaben

¹ Die Anstalt kann mit anderen Unternehmen Kooperationen eingehen.

² Die Anstalt errichtet gemeinsam mit der Netzanstalt von Zollikon und der Energie und Wasser Erlenbach AG eine Betriebsgesellschaft. Die Anstalt kann Unternehmen errichten, sich an anderen Unternehmen beteiligen oder gemeinsam mit Dritten Unternehmen betreiben. Der Erwerb oder die Veräusserung von Beteiligungen an Unternehmen im Wert von mehr als 2 Millionen Franken bedarf der Genehmigung durch den Gemeinderat.

³ Die Anstalt überträgt die Aufgaben der Elektrizitätsgrundversorgung und Wasserversorgung (Art. 2 Abs. 2) auf die Betriebsgesellschaft. Sie kann die weiteren in Art. 2 genannten Aufgaben ganz oder teilweise der Betriebsgesellschaft oder anderen Dritten übertragen. Das Eigentum an den Netzanlagen, soweit von der Gemeinde oder von der Anstalt finanziert, verbleibt bei der Anstalt. Die Übertragung von ganzen Geschäftsfeldern wie Elektrizitätsversorgung, Gasversorgung, Fernwärme oder Kommunikationsdienste auf andere Dritte als die Betriebsgesellschaft sowie die Aufnahme weiterer Aktionäre in die Betriebsgesellschaft bzw. Fusion derselben mit anderen Dritten bedarf der Zustimmung des Gemeinderats.

Art. 6 Erwerb und Veräusserung von Grundeigentum

¹ Die Anstalt kann Grundeigentum, welches mit ihrer Geschäftstätigkeit im Zusammenhang steht, erwerben, verwalten, belasten und veräussern.

² Der Kauf, Verkauf und Tausch von Grundstücken sowie die Einräumung von Dienstbarkeiten gemäss § 13 Ziff. 7 lit. c der Gemeindeordnung bedarf der Zustimmung der Gemeindeversammlung.

Art. 7 Investitionskredite

Die Finanzkompetenz für Investitionsvorhaben der Anstalt liegt beim Verwaltungsrat, soweit sie nicht gemäss der Gemeindeordnung dem Gemeinderat oder der Gemeindeversammlung vorbehalten ist.

Art. 8 Kaufmännische und betriebswirtschaftliche Führung

¹ Die Anstalt wird unter Berücksichtigung der Vorschriften über den Gemeindehaushalt nach anerkannten kaufmännischen und betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt. Die Ergebnisse der einzelnen Geschäftsbereiche sind gesondert auszuweisen. Die Anstalt soll einen angemessenen Gewinn erzielen. Zur Vorsorge für zukünftige Risiken kann sie Rückstellungen und Reserven bilden.

² Die notwendigen finanziellen Mittel können durch Darlehen, Anleihen und Dotationskapital beschafft werden.

Art. 9 Eigenkapital

¹ Die Anstalt verfügt über Eigenkapital. Davon werden 3 Millionen Franken als Dotationskapital festgelegt. Das Eigenkapital umfasst ferner die Spezialfinanzierungsreserven sowie Reserven aus wirtschaftlicher Tätigkeit.

² Die Anstalt hat das Eigenkapital nicht zu verzinsen. Soweit es der Bilanzgewinn, die Wettbewerbslage, die Investitionsvorhaben, die Eigenfinanzierung sowie strategische Vorhaben erlauben, ist der Politischen Gemeinde Küsnacht zulasten des Bilanzgewinnes eine angemessene Dividende zu bezahlen.

³ Die bei der Gründung übertragene Spezialfinanzierung darf nur zur Verbesserung der Leistungen oder zur Reduktion der Tarife eingesetzt werden.

II Organisation der Anstalt

A. Aufgabe der Gemeindeversammlung und des Gemeinderats Küssnacht

Art. 10 Aufgabe der Gemeindeversammlung Küssnacht

Die Gemeindeversammlung Küssnacht

- a) übt die Oberaufsicht aus;
- b) erlässt die Gebühregrundsätze für den Anschluss an das Elektrizitäts- und Wasser-
netz sowie den Bezug von Wasser in Art. 4 dieser Statuten;
- c) genehmigt jährlich den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung und entlastet die Or-
gane der Anstalt;
- d) beschliesst Änderungen des Dotationskapitals;
- e) genehmigt Investitionskredite nach Massgabe der Gemeindeordnung;
- f) genehmigt Verfügungen der Netzanstalt über Grundstücke nach Massgabe der Ge-
meindeordnung.

Art. 11 Aufgabe des Gemeinderats Küssnacht

Der Gemeinderat Küssnacht

- a) übt die Aufsicht aus;
- b) wählt den Präsidenten aus seiner Mitte sowie die Mitglieder des Verwaltungsrates;
- c) genehmigt das Honorar des Verwaltungsrates. Die Tatsache der Ehrenamtlichkeit wird
angemessen berücksichtigt;
- d) bestimmt die Revisionsstelle;
- e) prüft jährlich den Geschäftsbericht und gestützt auf den Revisionsbericht die Jahres-
rechnung der Anstalt und der Gesellschaften, an welchen die Anstalt mehrheitlich be-
teiligt ist, und stellt der Gemeindeversammlung Antrag auf deren Genehmigung und auf
Entlastung der Organe;
- f) kann die Abklärung von Sonderfragen veranlassen;
- g) bestimmt abschliessend über die Verteilung des Bilanzgewinns (inkl. Dividende);
- h) genehmigt Investitionskredite sowie Kauf und Verkauf von Beteiligungen nach Mass-
gabe der Gemeindeordnung;
- i) genehmigt die Aufnahme weiterer Aktionäre in die Betriebsgesellschaft bzw. deren Fu-
sion mit Dritten oder die Übertragung ganzer Geschäftsfelder wie Elektrizitätsversor-
gung, Gasversorgung, Fernwärme oder Kommunikationsdienste auf Dritte.

B. Organe der Anstalt

Art. 12 Organe

Die Organe der Anstalt sind:

- a) der Verwaltungsrat;
- b) die Revisionsstelle.

Art. 13 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

¹ Der Verwaltungsrat besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern und wird auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Der Gemeinderat achtet bei der Wahl des Verwaltungsrates darauf, dass die Mehrheit der Mitglieder über die erforderliche Fachkompetenz in verschiedenen Gebieten verfügt. Das Präsidium des Verwaltungsrats wird durch ein Mitglied des Gemeinderats ausgeübt.

² Soweit nicht mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrates auch einer anderen kooperierenden Netzgesellschaft angehört, kann der Verwaltungsrat solchen Partnern einen Beisitz mit Mitspracherecht aber ohne Entscheidungskompetenz einräumen.

Art. 14 Aufgabe des Verwaltungsrates im Allgemeinen

¹ Dem Verwaltungsrat obliegt die strategische und operative Führung der Anstalt. Er führt die Geschäfte der Anstalt, soweit er die operative Führung nicht einer Betriebsleitung übertragen hat.

² Er kann die operative Führung einer von ihm gewählten Betriebsleitung übertragen, wobei ihm gegenüber der Betriebsleitung das Weisungsrecht zusteht. Die Einzelheiten werden vom Verwaltungsrat in einem Organisationsreglement festgelegt.

Art. 15 Unentziehbare und unübertragbare Aufgaben des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat hat folgende unentziehbaren und unübertragbaren Aufgaben:

- a) die Oberleitung der Anstalt auszuüben und die nötigen Weisungen zu erteilen;
- b) die Organisation der Anstalt festzulegen und ein Organisationsreglement zu erlassen;
- c) das Rechnungswesen und die Finanzkontrolle auszugestalten sowie die Finanzplanung und das Budget festzulegen;
- d) die mit der Betriebsleitung und Vertretung beauftragten Personen zu ernennen und abuberufen;
- e) die Aufsicht über die mit der Betriebsleitung betrauten Personen auszuüben, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Reglemente und Weisungen;
- f) den Geschäftsbericht zu erstellen sowie in den durch den Gemeinderat zu entscheidenden Geschäften nach Art. 11 lit. b, c, d, e, g, h und i dieses Statuts Antrag zu stellen;
- g) mit einer Vertretung teilzunehmen an den Gemeindeversammlungen, an denen der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung der Anstalt behandelt werden und den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung auf Wunsch der Gemeindeversammlung zu erläutern;
- h) das Geschäftsjahr im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten festzulegen;
- i) Dritte mit der Leistungserbringung im Rahmen des Zweckes der Anstalt sowie den erforderlichen Kompetenzen zu beauftragen;
- j) die Tarife und Entgelte für die Anschluss- und Versorgungsgebühren festzulegen, soweit diese Kompetenz nicht auf Dritte übertragen ist.

Art. 16 Kompetenzübertragungen auf die Betriebsgesellschaft

Mit der Übertragung der Elektrizitätsgrundversorgung und der Wasserversorgung auf die Betriebsgesellschaft wird diese zwecks Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben dazu

ermächtigt, die erforderlichen Reglemente zu erlassen und die Tarife, Entgelte und Preise festzulegen und zu erheben, soweit dafür nicht der Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung zuständig ist. Die Anstalt nimmt der Betriebsgesellschaft gegenüber die Aufsicht über die Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben wahr.

Art. 17 Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle muss den Anforderungen an die Befähigung nach den Vorschriften über den Gemeindehaushalt entsprechen. Sie prüft jährlich die Rechnung nach den gesetzlichen Vorschriften.

² Sie erstattet dem Verwaltungsrat Bericht und Antrag zuhanden des Gemeinderats.

III Besondere Bestimmungen

Art. 18 Sorgfaltspflicht und Datenschutz

¹ Für die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Betriebsleitung und der Revisionsstelle werden die Sorgfalts- und Treuepflicht nach Art. 717 Abs. 1 bzw. 728 ff. des Obligationenrechts als anwendbar erklärt.

² Der Datenschutz richtet sich sinngemäss nach den bundes- und kantonalesetzlichen Grundlagen.

Art. 19 Haftung

¹ Für Verbindlichkeiten sowie Dritten zugefügtem Schaden haftet ausschliesslich die Anstalt mit ihrem eigenen Vermögen. Vorbehalten bleibt die Ausfallhaftung der Gemeinde gemäss § 15a Abs. 5 des Gemeindegesetzes.

² Die Mitglieder des Verwaltungsrates, der Betriebsleitung und der Revisionsstelle haften der Anstalt sowie der Gemeinde für den Schaden, den sie durch schuldhaftes Verletzung ihrer Sorgfaltspflichten verursachen. Für die Haftung aus öffentlich-rechtlicher Verrichtung ist das Haftungsgesetz massgebend.

Art. 20 Zurverfügungstellung von öffentlichem Grund und Boden

¹ Die Anstalt hat das Recht, für die Verteilnetze den öffentlichen Grund und Boden der Gemeinde unentgeltlich zu benutzen.

² Die Anstalt nimmt Rücksicht auf den Zweck und die Nutzung des in Anspruch genommenen öffentlichen Grundes. Sie ist verpflichtet, ihre bestehenden Leitungen und Anlagen auf eigene Kosten zu verlegen, wenn die Gemeinde eine Benützung beabsichtigt, die sich mit der Leitungsführung nicht verträgt. Die Kosten umfassen auch Grab- und Belagsarbeiten, welche durch die Verlegung bedingt werden.

Art. 21 Koordination

¹ Die Anstalt und die Gemeinde koordinieren ihre Bau- und Unterhaltsarbeiten rechtzeitig. Arbeiten im Bereich von öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen sind nach gegenseitiger Koordination mit der Gemeinde auszuführen. Strassen, Wege und Plätze sind nach Beanspruchung durch die Anstalt wieder in den vorherigen Stand zu versetzen. Die dabei anfallenden Kosten gehen zu Lasten der Anstalt.

² Die Anstalt unterhält einen Leitungs- und Anlagenkataster. Sie trägt darin regelmässig alle Erweiterungen und Änderungen nach. Sie stellt Katasterauszüge der Gemeindeverwaltung jeweils nach Bedarf in elektronischer Form für Gemeindegzwecke unentgeltlich zur Verfügung. Das Urheberrecht steht der Anstalt zu. Sie kann Lizenzen einräumen. Die Haftung der Anstalt aus dieser Pflicht beschränkt sich bei Fehlern auf die Korrektur oder Ergänzung der Pläne. Jede weitere Haftung ist ausgeschlossen.

³ Je nachdem, ob die Anstalt oder die Gemeinde ein Bauvorhaben auslöst, koordiniert der Auslöser des Bauvorhabens sein Vorhaben mit allen betroffenen Erschliessungsträgern.

⁴ Bei Grabarbeiten einer Partei kann die andere ihre Leitungen und Einrichtungen unter Übernahme anteilmässiger und verursachergerechter Kosten mit einlegen.

⁵ Die Gemeinde orientiert die Anstalt über relevante Entwicklungen, insbesondere über die Erstellung, den Ausbau und die Korrekturen von öffentlichen und privaten Strassen. Ebenso orientiert die Anstalt die Gemeinde über relevante Entwicklungen, wie Sanierungen und Neubauten.

IV Rechtspflege

Art. 22 Entscheide der Betriebsleitung

¹ Entscheide öffentlich-rechtlicher Natur der Betriebsleitung können von den Betroffenen mit anstaltsinternem Rekurs beim Verwaltungsrat der Anstalt angefochten werden. Der Rekurs an den Gemeinderat ist ausgeschlossen.

² Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegengesetzes.

Art. 23 Entscheide und Rekursentscheide des Verwaltungsrates

Entscheide und Rekursentscheide öffentlich-rechtlicher Natur des Verwaltungsrates können beim Bezirksrat Meilen mit Rekurs gemäss § 152 des Gemeindegesetzes angefochten werden.

V Schlussbestimmungen

Art. 24 Inkraftsetzung dieser Statuten

¹ Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Vollzugsvorschriften durch Verordnung und setzt diese Statuten in Kraft.

² Auf den Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens

- a) wählt er den Verwaltungsrat und bestimmt die Revisionsstelle;
- b) trifft er die übrigen Vorkehren zur Gewährleistung einer reibungslosen Übertragung der Geschäfte, der Aktiven und Passiven sowie der Rechtsverhältnisse auf die Anstalt;
- c) sorgt er für die Übertragung der Arbeitsverhältnisse.

Art. 25 Aufhebung früherer Beschlüsse

Mit Inkrafttreten dieser Statuten werden folgende Beschlüsse der Gemeindeversammlung aufgehoben:

- Verordnung über die Grundsätze für die Erhebung von Gebühren und Tarifen der Gemeindewerke für die Strom-, Gas- und Wasserversorgung vom 8. Dezember 2003
- Antennenverordnung vom 20. Juni 1977
- Gebührenordnung Gemeinde-Antennenanlage vom 9. Dezember 2002

Die Statuten sind von der Gemeindeversammlung am 19. Januar 2009 erlassen und am 7. Dezember 2015 mit den geänderten Artikeln angenommen worden.

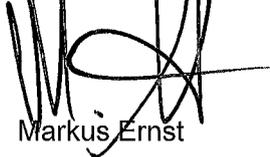
Küssnacht, 15.3.16



Catrina Erb Pola

Gemeindeschreiberin
Gemeinde Küssnacht

Küssnacht, 14. III 2016



Markus Ernst

Präsident des Verwaltungsrates
Netzanstalt Küssnacht